

Informationen zur Neuregelung der Sozialhilfe – SGB XII

Mit Einführung der so genannten „Hartz IV-Reform“ zum 1. Januar 2005 ändern sich die gesetzlichen Grundlagen für Sozialleistungen. Ab dem 1. Januar 2005 gelten das **Bundessozialhilfegesetz und das Grundsicherungsgesetz nicht mehr**. Nicht erwerbsfähige Hilfeempfänger erhalten **dann** Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Da Sie zum Personenkreis des SGB XII gehören, wollen wir Sie mit diesem Schreiben über einige wichtige Änderungen informieren, die für bisherige Empfänger von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gleichermaßen gelten. Einzelfallbezogene Besonderheiten können Sie weiterhin mit dem für Sie zuständigen Sozialhilfesachbearbeiter klären.

Kein gesonderter Antrag erforderlich

Sie müssen keinen gesonderten Antrag stellen. Ihre Leistungen werden vielmehr zum 1. Januar automatisch umgestellt. Zuständig für Sie bleiben weiterhin die Grundsicherungs- und Sozialdienststellen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Einmalige Leistungen können Sie gemäß § 31 SGB XII nur noch für folgende Bedarfe beantragen:

- Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, **wenn es sich um den erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung handelt**,
- Erstausrüstung mit Bekleidung - auch bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten.

Alle weiteren Bedarfe, für die Sie bisher einmalige Leistungen erhalten haben, **sind künftig aus dem Regelsatz zu finanzieren**. Dies betrifft zum Beispiel Gebrauchsgegenstände wie Kühlschränke, Fernseher, Bekleidung oder Schuhe. **Aus diesem Grund ist der Regelsatz erhöht worden.**

Deshalb ist es wichtig, für diese Bedarfe von Anfang an Rücklagen aus dem Regelsatz zu bilden.

Wegen dieser Neuregelung gelten ab Januar 2005 folgende **erhöhte Regelsätze** in der Sozialhilfe:

- | | |
|---|---------|
| • Haushaltsvorstand / Alleinstehende | € 345,- |
| • Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | € 207,- |
| • Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres | € 276,- |

Einkommen und Vermögen

Die anrechnungsfreien Beträge bei **Sparbüchern und Barvermögen** können Sie dieser Tabelle entnehmen:

Sparbücher und Barvermögen – anrechnungsfrei in der Sozialhilfe sind folgende Beträge:	künftiger Betrag ab 1.1.2005	bisheriger Betrag nach dem BSHG
für Alleinstehende oder für Haushaltsvorstände, die unter 60 Jahre alt sind	1.600,-€	1.279,-€
für Alleinstehende oder für Haushaltsvorstände ab 60 Jahren sowie für Empfänger von Hilfen nach Kapitel 5–9 SGB XII (bisher: Hilfen in besonderen Lebenslagen)	2.600,-€	2.301,-€
für Ehepartner zusätzlich	614,-€	614,-€
für jedes Kind zusätzlich	256,-€	256,-€

Damit Sie für einmalige Leistungen Mittel ansparen können, bleibt künftig für jeden Leistungsberechtigten ein zusätzlicher Betrag von € 750,- anrechnungsfrei.

Wird aus einer (selbständigen oder nichtselbständigen) Tätigkeit ein **Einkommen** erzielt, so bleiben ab 2005 davon **30 % anrechnungsfrei**. Bei einer Tätigkeit in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** bleibt künftig ein Achtel des Sozialhilfe-Regelsatzes zuzüglich 25 % der Einkünfte, die darüber hinaus erzielt werden, anrechnungsfrei.

Bei der Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und Hilfe in anderen Lebenslagen (Kapitel fünf bis neun SGB XII) gelten außerhalb von Einrichtungen künftig folgende **einheitliche Einkommensgrenzen**:

- € 690,- für den Haushaltsvorstand,
- € 241,50 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person und
- die angemessenen Kosten der Unterkunft.

Unterhalb dieser Einkommensgrenzen wird kein Kostenbeitrag verlangt.

Menschen, die in Einrichtungen – beispielsweise Pflegeheimen oder Wohngruppen für behinderte Menschen - leben, müssen auch Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze bis zu einem verbleibenden Barbetrag einsetzen. Nähere Informationen können Sie bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Ihre Sozialdienststelle